

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2011 am beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 Z. 6 wird die Wortfolge "und Erzieher" durch die Wortfolge ",Erzieher und Freizeitpädagogen" ersetzt.
2. Im § 11b Abs. 1 wird die Wortfolge „klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung“ durch die Wortfolge „klassen-, schulstufen-, schularten- oder schulübergreifende Tagesbetreuung“ ersetzt.
3. Im § 11b Abs. 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:
"Bei Nichterreicherung der nötigen Eröffnungszahl für eine dieser Betreuungsgruppen ist eine schulartübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern zu führen."

Artikel II

Artikel I tritt am 1. September 2011 in Kraft.